

Steuerung der Windenergienutzung durch kommunale Planung

Wo steht die Gemeinde Rosendahl aktuell bei der kommunalen
Steuerung der Windenergienutzung ?
Welche Handlungsoptionen gibt es ?

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

Die Gemeinde Rosendahl verfügt über keine rechtlich wirksame Steuerungsplanung für Windkraftanlagen.

**Das Einvernehmen hat sich in der Vergangenheit am
Entwurf der 45. FNP-Änderung orientiert.**

**Der damalige Planungsansatz ist überholt, das
Flächenpotenzial ausgeschöpft und nun rollt eine
Repoweringwelle auf die Gemeinde zu.**

Neue Steuerungsplanung auflegen?

(die auch tatsächlich steuert, rechtsicher ist, zeitnah durchgeführt werden kann und den Gemeindehaushalt nicht über Gebühr belastet)

Oder es bei der nun durch Landesgesetz deutlich eingeschränkten Privilegierung belassen?

**Büren (2013) ... Haltern am See (2015) ... Bad
Wünnenberg (2018) ... *Paderborn (2019)* ...
Hörstel (2019) ... Stemwede (2019) ... Brilon
(2020) ... Sundern (2020) ... Eslohe (2021)**

**Steuerungsplanungen, die innerhalb der 1-Jahres-Frist in die
Normenkontrolle gebracht wurden, haben zu 100% keinen
Bestand, alle Pläne (Stand heute ca. 25) wurden für unwirksam
erklärt. Planen ist daher nach wie vor mit einer hohen
Unsicherheit verbunden - und mit jedem Urteil sind die
Anforderungen gewachsen.**

Beispiele für erhöhten Aufwand:

- **Schutzgebiete:** Die planende Kommune soll „in Ausnahmetatbestände hineinplanen“; das heißt praktisch: kein Naturschutzgebiet, kein FFH-Gebiet oder kein „BSN“ der Regionalplanung kann einfach pauschal „gesperrt“ werden. Es bedarf einer Einzelfallprüfung.
- **Wald:** Die faktisch oder rechtlich mit Wald bestockten Flächen können ebenfalls nicht pauschal ausgeklammert werden. Es bedarf einer differenzierten Betrachtung und Bewertung der Waldgebiete - also auch hier einer intensiven fachlichen Auseinandersetzung.
- **Artenschutz:** ein pauschaler Schutzradius z.B. um einen Schwarzstorch-Horst wird zurecht nicht akzeptiert, notwendig sind detaillierte Raumnutzungsanalysen (die dann auch in der Regel zeigen, dass der Vogel nur ganz bestimmte Routen regelmäßig abfliegt) - enormer personeller und zeitlicher Beobachtungsaufwand.

Auf die missliche Lage der Kommunen – erhöhte Nachfrage nach Standorten bei anhaltendem Widerstand einer mehr oder weniger großen Öffentlichkeit und kaum noch zu stemmender Planungsleistungen – hat der Bundesgesetzgeber reagiert und die pauschale Privilegierung des Außenbereichs deutlich eingeschränkt.

Der § 249 Abs. 3 BauGB

- *„Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 (Privilegierung der Windkraftnutzung) auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln.“*
- Diese Neuregelung gilt zeitlich unbeschränkt.
- Faktisch wird eine entprivilegierte Zone geschaffen.
- Wichtig für die Anwendung: die Länder müssen das ganze in Landesgesetzen spezifizieren (was sind Nutzungen zu Wohnzwecken?)

Die Landesregelung

- Auf Basis eines bundesrechtlichen Ermächtigung (§ 249 Abs. 3 BauGB) wurde das Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen angepasst.
- Einen Kabinettsentwurf gibt es seit Dezember 2020; dieser wurde intensiv diskutiert und überarbeitet. Dieser neue Entwurf aus dem Frühjahr 2021 trat am 15.07.2021 in Kraft.

Startseite > Menü Landesportal > Aktuelles & Presse > Pressemitteilungen

Ministerin Scharrenbach: Raum für Wohngebiete und Windenergie



Foto: Land NRW / R. Sondermann

Ministerin Scharrenbach: Raum für Wohngebiete und Windenergie – im dichtbesiedelten Bundesland brauchen wir beides

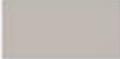
21. April 2021

Das Landeskabinett hat am 20. April 2021 den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Windenergieanlagen künftig einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in bestimmten Gebieten einhalten sollen.

**Wie wirken sich die neuen Regelungen
(Rechtsprechung, Vorsorgeabstand) nun
in Rosendahl aus?**

**Wie stellen sich die Flächen-Potenziale
für einen wirtschaftlich denkenden
Windprojektierer derzeit dar?**

Planzeichenerläuterung

 von der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausgenommene Flächen gemäß § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW

- allgemein zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene, zusammenhängende Wohnbebauung (§ 34 BauGB) sowie Innen- und Außenbereichssatzungen zuzüglich eines Vorsorgeabstandes von 950 m (bezogen auf die Rotorblattspitze einer Referenzanlage mit 100 m Rotordurchmesser; dies entspricht 1.000 m bezogen auf die Mastmitte)

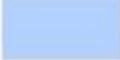


Wohnbezug (z.B. durch Außenbereichssatzung) noch zu klären

Städtebauliche Kriterien

 harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien

- Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 100 m
- zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen und Sondernutzungen mit gewerblichen Charakter
- Landes-, Kreisstraßen
- Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
- Autobahn zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 40 m
- Bahnanlagen (Gleiskörper)
- Hochspannungsleitungen ab 110 kV zuzüglich eines Wartungsbereichs von 10 m beidseits
- Gewässer zuzüglich des Uferrandstreifens von 5 m
- forstliche Saatgutbestände

 weiche Tabukriterien

- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 100 m hartes Tabu)
- ungenutzte, aber mit FNP beplante gewerbliche Bauflächen
- ungenutzte und nicht beplante GIB als Ziel der Regionalplanung

- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen (Autobahn: 100 m; Bundesstraßen: 40 m gemäß § 9 Abs. 2 FStrG; Landes- und Kreisstraßen: 40 m gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW)

- Abstand zu Bahnanlagen (Gleiskörper) gemessen am 2-fachen Rotordurchmesser der Referenzanlage (2 x 100 m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes

- Freihaltezone gemäß § 61 BNatSchG zu Seen > 1 ha von 50 m (einschließlich der 5 m hartes Tabu)

- Waldflächen mit Erholungsfunktion Stufe 1, Klimaschutz-, Lärmschutzfunktion

- Bodendenkmale

- Waldflächen im Biotopkataster

- größere Ausgleichsflächen gemäß Verzeichnis § 34 LNatschG

Kriterien Einzelfallprüfung erforderlich

 Wald, soweit nicht hartes oder weiches Tabu

 Schutzgebiete auf Ausnahme und Befreiung zu prüfen

- Naturschutzgebiete

- FFH-Gebiete

- geschützte Biotope

- geschützte Landschaftsbestandteile

- Bereiche zum Schutz der Natur

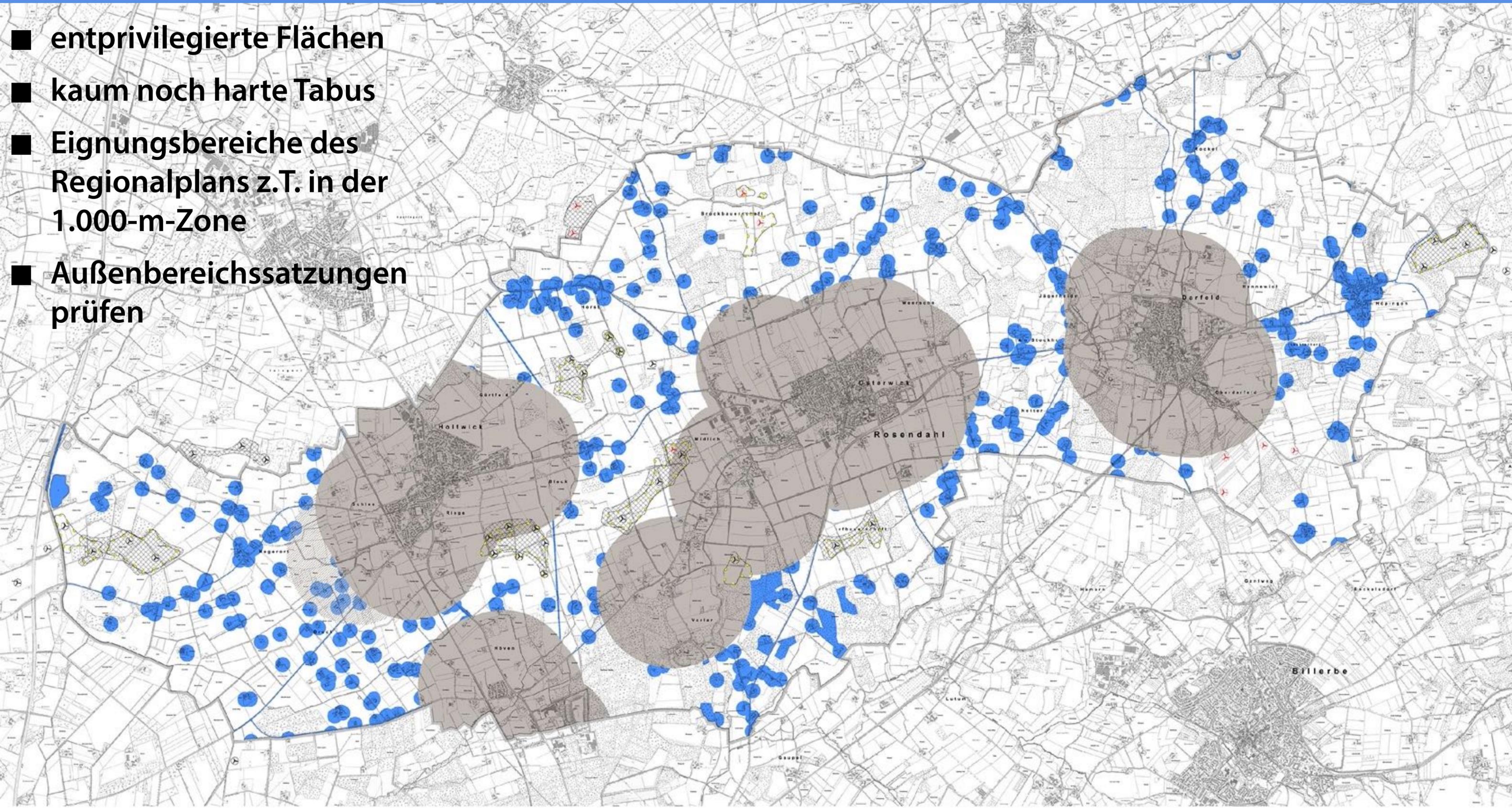
 Denkmale einschl. Achtungsabstand pauschal 100 m / Denkmalschutzbereiche

 Achtungsabstand von 625 m zu Denkmalschutzbereichen

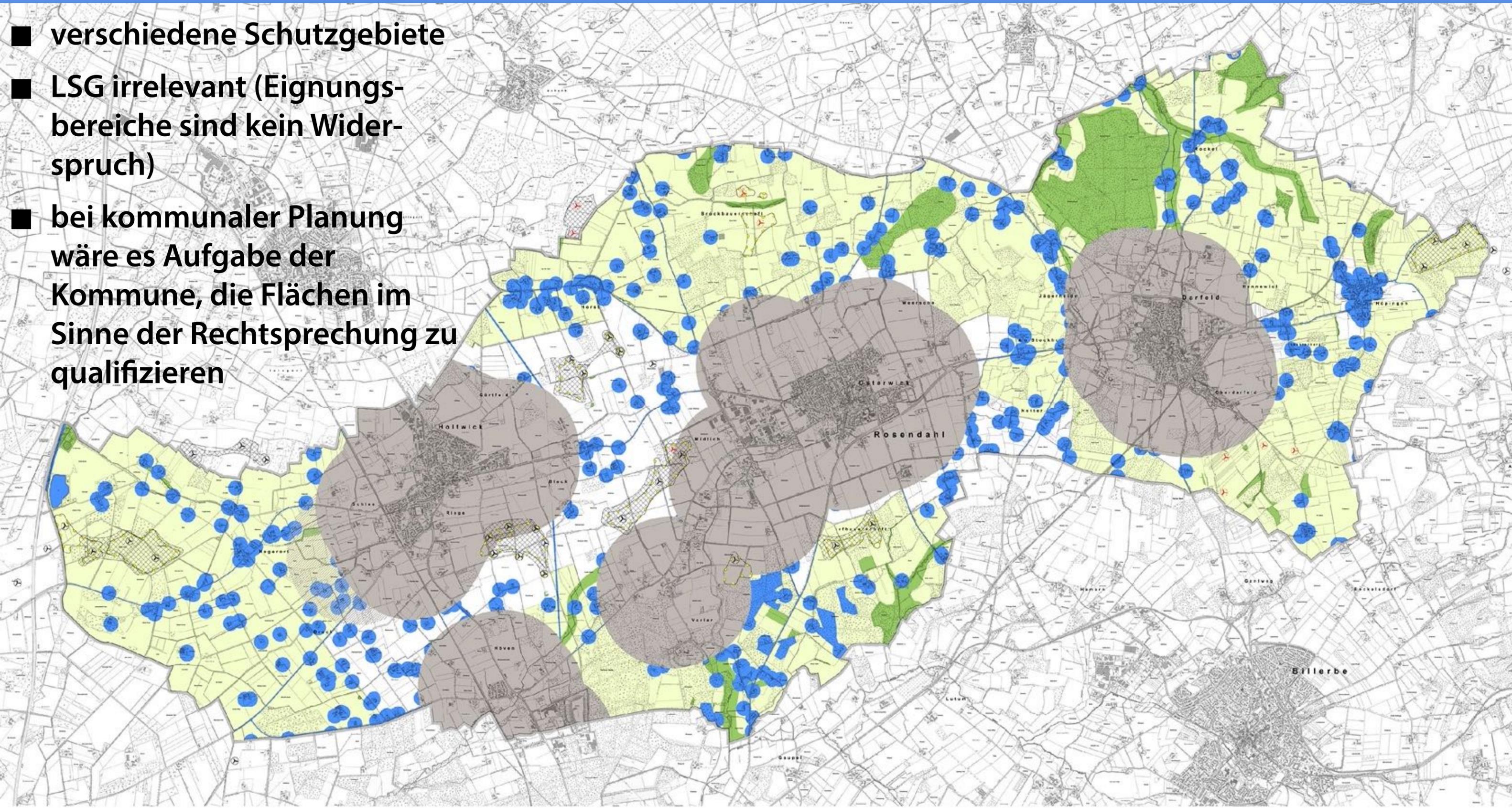
Hinweislich

 LSG (kein pauschales Tabu)

- entprivilegierte Flächen
- kaum noch harte Tabus
- Eignungsbereiche des Regionalplans z.T. in der 1.000-m-Zone
- Außenbereichssatzungen prüfen

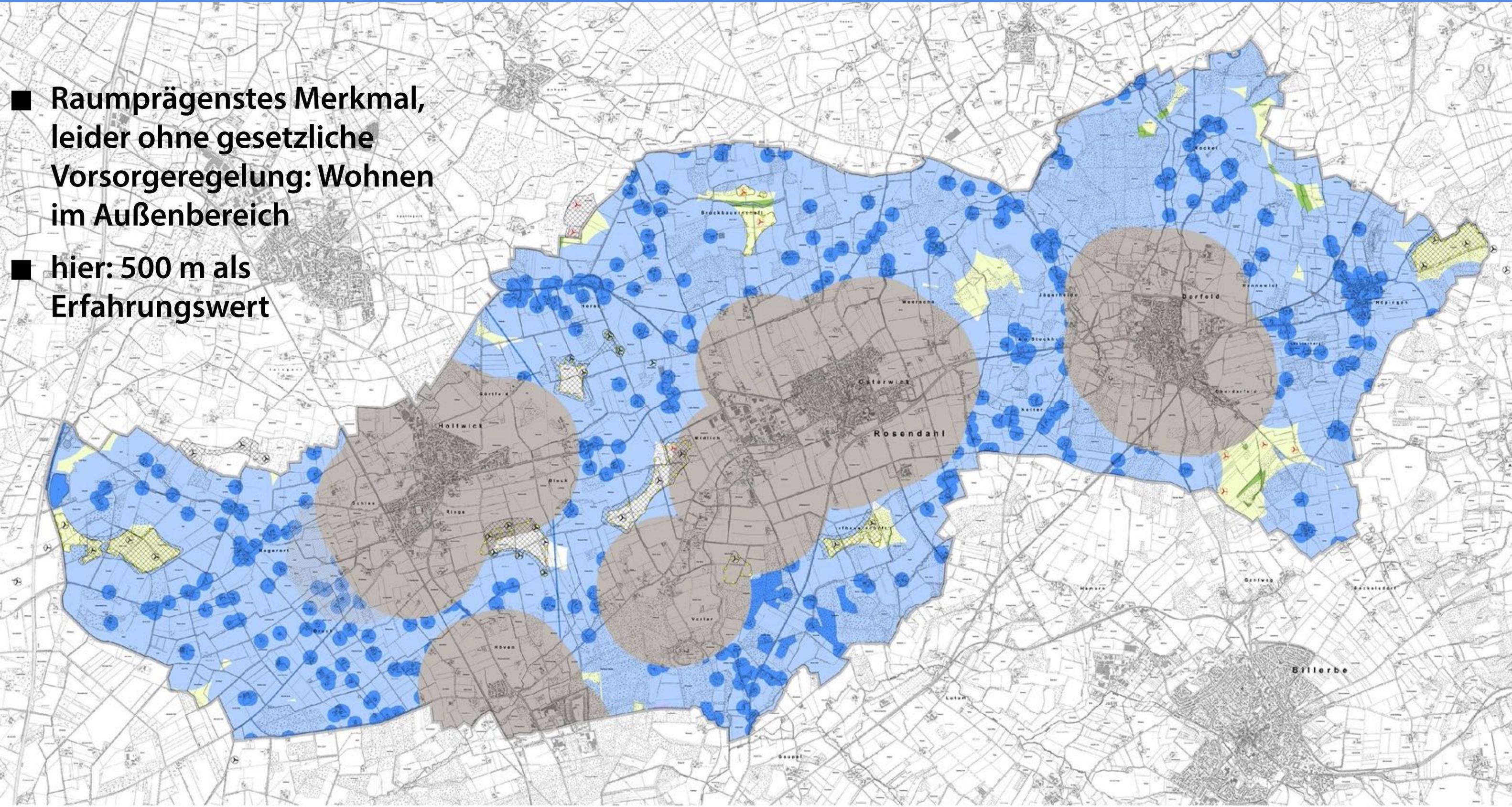


- verschiedene Schutzgebiete
- LSG irrelevant (Eignungsbereiche sind kein Widerspruch)
- bei kommunaler Planung wäre es Aufgabe der Kommune, die Flächen im Sinne der Rechtsprechung zu qualifizieren

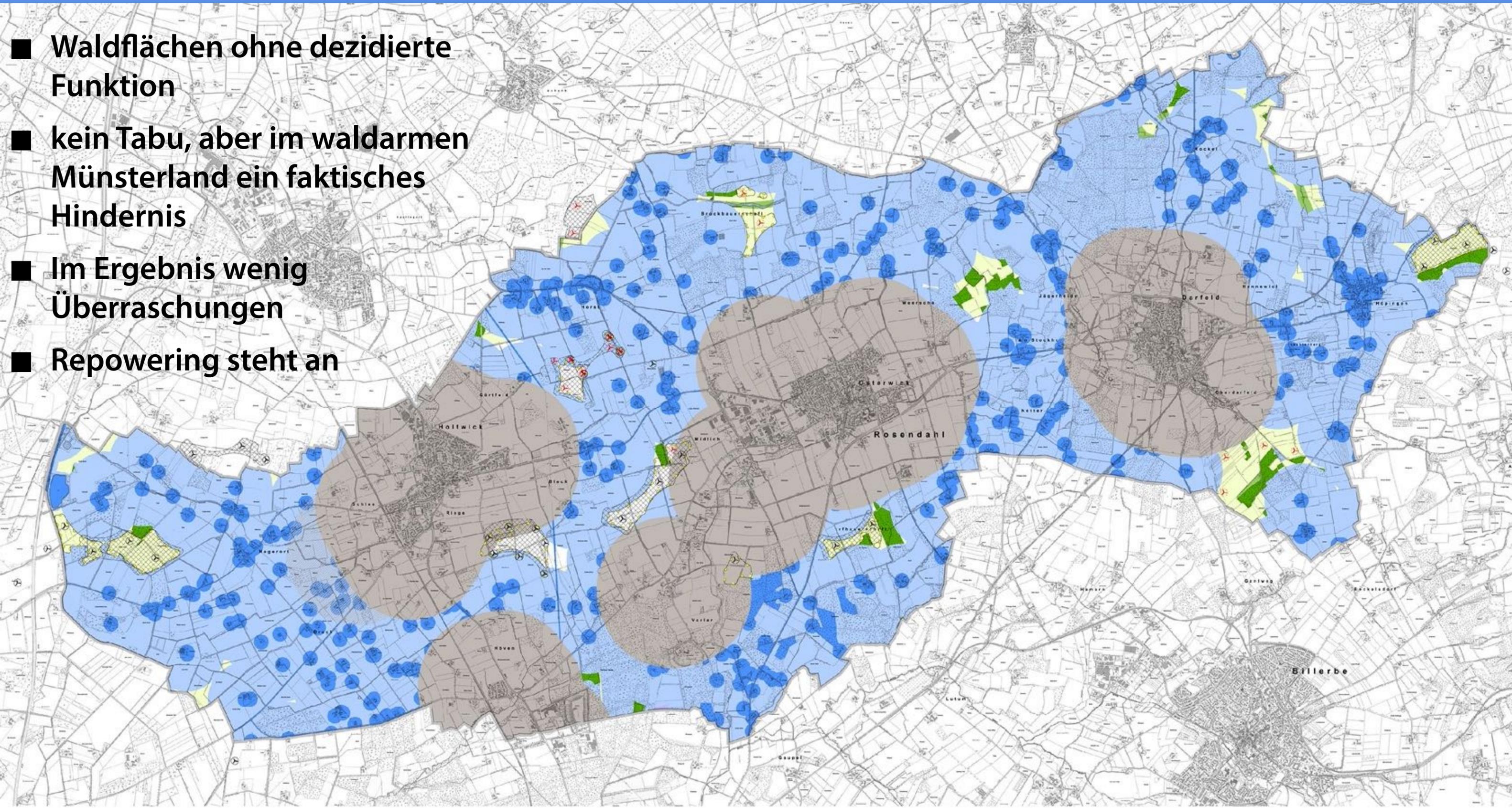


■ Raumprägenstes Merkmal, leider ohne gesetzliche Vorsorgeregelung: Wohnen im Außenbereich

■ hier: 500 m als Erfahrungswert



- Waldflächen ohne dezidierte Funktion
- kein Tabu, aber im waldarmen Münsterland ein faktisches Hindernis
- Im Ergebnis wenig Überraschungen
- Repowering steht an



Fazit:

- **Größere, über die bekannten Potenziale hinausgehende Flächen zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme „verstärkter Einsatz regenerativer Energien“ sind im Gemeindegebiet kaum vorhanden.**
- **Dies räumlich kommunal zu steuern bedarf einer sehr aufwändigen Planung, deren Rechtssicherheit nicht abgeschätzt werden kann.**
- **Eine kommunale Steuerung sollte daher nur dann ernsthaft verfolgt werden, wenn sich offenkundige Fehlentwicklungen andeuten.**
- **Die absehbaren Problemlagen (z. B. Landschaftsschutz) sind fachbehördlich zu entscheiden.**